

Abschrift Satzung der „Aktionsgemeinschaft Kind für Kinder Kirschweiler e.V.“

S a t z u n g

„Aktionsgemeinschaft Kind für Kinder Kirschweiler e.V.“

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aktionsgemeinschaft Kind für Kinder Kirschweiler e.V.“. – In folgenden „Verein“ genannt. –
2. Der Verein hat seinen Sitz in 55743 Kirschweiler.
Er wird beim Amtsgericht Idar-Oberstein in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck der Vereines, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereines ist die Unterstützung hilfsbedürftiger und notleidender Kinder. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Direkte Zuwendungen an hilfsbedürftige und notleidende Kinder,
 - b) Zweckgebundene Spenden an gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen, die dem Satzungszweck entsprechen,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit für humanitäre und caritative Zwecke, insbesondere zur Unterstützung von Kindern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung.

Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus dem Verein.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Belegmäßig nachgewiesene Kosten und Aufwendungen für den Verein können jedoch erstattet werden.
Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
4. Politische oder religiöse Betätigungen für den Verein sind ausgeschlossen.
5. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 3 – Mitglieder

1. Jede natürliche Person sowie juristische Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechtes können Mitglied des Vereines werden.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
Bei Mitgliedern die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten Elternteiles schriftlich vorliegen.
Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

2. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.
3. Zu Ehrenmitgliedern können alle Vereinsmitglieder ernannt werden, die das 60. Lebensjahr erreicht haben und / oder die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind bei allen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein, den Vorstand und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungs- und satzungsgemäßer Weise zu unterstützen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand auf der Grundlage der Satzung erlassenen Beschlüsse und Ordnungen zu beachten. Sie können in ihren Rechten durch Vorstandsbeschluss eingeschränkt werden, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Firma, Austritt oder Ausschluss.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
3. Das Mitglied kann durch den Vorstand des Vereines mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweist,
 - b) wenn es nachhaltig gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse, Anordnungen des Vorstandes oder Anordnungen von Ausschüssen, die vom Vorstand eingesetzt sind, verstößt.
 - c) wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt.Von der Entscheidung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen und Zuwendungen an den Verein ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Spenden und freiwillige Leistungen und Zuwendungen können dem Verein in beliebiger Höhe gewährt werden.
4. Der jährliche Mitgliederbeitrag ist bis 01.07. eines Geschäftsjahres fällig. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
5. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages befreit. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01.01. des folgenden Jahres.

§ 8 – Organe des Vereines

Organe des Vereines sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Es findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Tagespresse einzuberufen, dabei sollte die Tagesordnung mit veröffentlicht werden. Zur Tagespresse zählen auch lokale Anzeiger. Hierbei muss die jeweilige Ausgabe 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erscheinen.
2. In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind aufzunehmen:
 - a) Vorlage des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Vorlage des Jahresberichtes des Schriftführers,
 - c) Vorlage des Jahresberichtes des Schatzmeisters mit dem Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Gegebenenfalls Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern,
 - g) Gegebenenfalls beabsichtigte Satzungsänderungen unter Mitteilung des Wortlautes der Änderung,
 - h) Anträge von Mitgliedern,
 - i) Anträge des Vorstandes,
 - j) Verschiedenes.
3. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat durch Veröffentlichung in der Tagespresse zu erfolgen. Auf § 9 Nr. 1 Satz 2 wird verwiesen. Die Ladungsfrist kann auf eine Woche verkürzt werden.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. In der Tagesordnung ist der Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung aufzunehmen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Die Wahl des Vorstandes,
 - b) Die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresberichte,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Die Höhe der Jahresbeiträge,
 - f) Anträge von Mitgliedern und Anträge des Vorstandes, die innerhalb der Ladungsfrist in die Tagesordnung aufgenommen wurden,
 - g) Änderungen der Tagesordnung, Annahme von Anträgen, die außerhalb der Ladungsfrist in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen,
 - h) Die Auflösung des Vereines.
5. Anträge, die in der Mitgliederversammlung neben den Tagungsordnungspunkten behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt sein. Später eingereichte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
Sind Beide verhindert, so tritt an ihre Stelle der Schatzmeister.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einen weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.
Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel hat zu erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei dann gleicher Zahl der gültigen Stimmen entscheidet das Los.

§ 10 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus mindestens acht Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder:
 - a) den Vorsitzenden,
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) den Schatzmeister,
 - d) den stellvertretenden Schatzmeister,
 - e) den Schriftführer,
 - f) den stellvertretenden Schriftführer,
 - g) mindestens zwei, höchstens fünf Beisitzer.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB, durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein muß.
4. Die Amtszeit der zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln, in der sich aus Absatz 2 ergebenden Reihenfolge zu wählen. Dem neugewählten Vorsitzenden steht bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder das erste Vorschlagsrecht zu. Aus dem Kreis der Mitgliederversammlung können weitere Vorschläge unterbreitet werden.
5. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger, ohne Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB, wählen oder dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Außerdem steht es dem Vorstand frei, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.

§ 11 – Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung der Jahresberichte und der Buchführung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Führung der Vereinsgeschäfte,
 - f) Werbung von Mitgliedern,
 - g) Durchführung von Spenden- und Sammelaktionen u.a..
2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen nach Möglichkeit ein Vorstandsmitglied angehören soll.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung muss erfolgen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
5. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Im übrigen unterstützt er den Vorsitzenden bei den diesem obliegenden Aufgaben.
6. Soweit Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut sind, bearbeiten sie diese im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Richtlinien.

7. Der Schatzmeister ist insbesondere verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Kassengeschäfte und der Buchhaltung,
 - b) Erstellung und Überwachung der Mitgliederliste,
 - c) Beitragsangelegenheiten.Er wird vom stellvertretenden Schatzmeister in seiner Arbeit unterstützt und bei Verhinderung von diesem vertreten.
8. Der Schriftführer ist insbesondere verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - a) Erledigung des anfallenden Schriftwechsels,
 - b) Führung des Protokolls bei Versammlungen und Sitzungen,
 - c) Erstellung der Niederschriften
 - d) Führung der Vereinschronik.Er wird vom stellvertretenden Schriftführer in seiner Arbeit unterstützt und bei Verhinderung von diesem vertreten. Der stellvertretende Schriftführer ist außerdem für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

§ 12 – Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Ein Kassenprüfer sollte nach Möglichkeit einer der Vorgänger sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und den Kassenbestand festzustellen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Beantragung der Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes.

§ 13 – Haftung des Vereins

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Gefahren und hiermit verbundenen Verluste und Schäden.

§ 14 – Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
Diese ist hierfür beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Ist die Versammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, so ist für einen Zeitpunkt nach Ablauf von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Kirschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger und notleidender Kinder verwendet. Sollte eine solche Förderung nicht möglich sein, soll das verbleibende Vermögen für Zwecke des Kindergartens Kirschweiler verwendet werden.

§ 15 – Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus dieser Satzung zwischen den Mitgliedern und dem Verein ergeben, ist Idar-Oberstein.

§ 16 – Schlussbestimmung und Inkrafttreten.

Eine etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Gültigkeit dieser Satzung im Übrigen nicht.

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung am 18.10.1994 beschlossen.

Sie tritt an diesem Tage in Kraft.

Eine Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Idar-Oberstein ist gleichzeitig zu beantragen.

Kirschweiler, 18. Oktober 1994

Die Gründungsmitglieder des Vereins „Kind für Kinder Kirschweiler e.V.“

Dies waren:

Dietmar Storr, Günther Weinz, Beate Schreiner, Günter Theis. Claus Martin Brust, Gazioglu Mustafa,

sowie der erstgewählte Vorstand, bestehend aus:

Manfred Storr, Hans Werner Moser, Martin Leyendecker, Petra Meelis, Freimut Galle, Ulrike Schreiner, Susanne Meelis, Stefanie Grünwald-Bremm, Horst Weinz, Volker Knod, Elke Kamberdick.